



Az.: 55-29411/010-0013

**Beschluss**

In dem Festlegungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 1, Satz 4 Nr. 1 Buchst. a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Satz 3 Nr. 1 bis 4, 6 und 9 bis 12 EnWG

wegen der **Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen**

- der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, Az. GBK-25-01-2#1 der Bundesnetzagentur),
- der Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas, Az. GBK-25-02-2#1 der Bundesnetzagentur) und
- der Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber (GasNEF, Az. GBK-24-02-2#3 der Bundesnetzagentur)

hat die Regulierungskammer Niedersachsen als Landesregulierungsbehörde

durch

den Vorsitzenden Jens Warlitz,  
die/den Beisitzer/in XXX  
und die/den Beisitzer/in XXX,

am **xx.xx.2026** in Hannover beschlossen:

## Die Bestimmungen

1. der Tenorziffern 4.1 Satz 2, 4.2 Satz 2 und Satz 4, 6.1 Satz 3, 7.7 Satz 2, 8.4 Satz 2, 9.7, 10.5 Satz 3 und Satz 4, 11.2 Satz 3, 11.7 Satz 1 und Satz 2, 13 Satz 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 Satz 4 sowie 16.6 Satz 1 und Satz 2 und 17.3 RAMEN Gas sowie
2. der Tenorziffer 16 Satz 2 und Satz 3 Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und
3. der Tenorziffer 9.4 GasNEF

sind auf Betreiber von Gasverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 14 EnWG in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen anzuwenden.

## Gründe

### I.

- 1 Mit dieser Festlegung macht die Landesregulierungsbehörde Niedersachsen Vorgaben zur Anwendung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegungen RAMEN Gas, der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und der GasNEF. Die Festlegung richtet sich an alle Betreiber von Gasverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 14 EnWG (im Folgenden: Netzbetreiber) in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- 2 Die Festlegung RAMEN Gas, die Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas sowie die Methodenfestlegung GasNEF wurden seitens der Bundesnetzagentur sämtlich am 08.12.2025 erlassen. Hinsichtlich des Inhalts dieser Festlegungen wird auf die jeweiligen Verfahren der Bundesnetzagentur verwiesen.
- 3 Teil der Festlegungen sind auch die Bestimmungen der Tenorziffern 4.1 Satz 2, 4.2 Satz 2 und Satz 4, 6.1 Satz 3, 7.7 Satz 2, 8.4 Satz 2, 9.7, 10.5 Satz 3 und Satz 4, 11.2 Satz 3, 11.7 Satz 1 und Satz 2, 13 Satz 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 Satz 4 sowie 16.6 Satz 1 und Satz 2 und 17.3 der Festlegung RAMEN Gas sowie die Bestimmungen der Tenorziffer 16 Satz 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und die Bestimmungen der Tenorziffer 9.4 der Methodenfestlegung GasNEF, welche verfahrensrechtlich einer gesonderten Regelung der Landesregulierungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich bedürfen.
- 4 Am **xx.xx.2026** hat die Landesregulierungsbehörde Niedersachsen diesen Festlegungsentwurf auf ihrer Internetseite veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Die Netzbetreiber in Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde sowie die Verbände wurden über die Veröffentlichung informiert, ihnen wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum **xx.xx.2026** gegeben.
- 5 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

- 6 Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 1, Satz 4 Nr. 1 Buchst. a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Satz 3 Nr. 1 bis 4, 6 und 9 bis 12 EnWG.
- 7 Die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde ergibt sich aus § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG.
- 8 Nach § 54 Abs. 3 Satz 7 EnWG berühren Vorgaben bundesweit einheitlicher Festlegungen der Bundesnetzagentur nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden. Daher stellt Tenorziffer 19 der Festlegung RAMEN Gas fest, dass die Verfahrensvorschriften in den Tenorziffern 4.1 Satz 2, 4.2 Satz 2 und Satz 4, 6.1 Satz 3, 7.7 Satz 2, 8.4 Satz 2, 9.7, 10.5 Satz 3 und Satz 4, 11.2 Satz 3, 11.7 Satz 1 und Satz 2, 13 Satz 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 Satz 4 sowie 16.6 Satz 1 und Satz 2 und 17.3 der Festlegung RAMEN Gas nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden berühren und ausschließlich gegenüber Netzbetreibern im Sinne der Tenorziffer 1 der Festlegung RAMEN Gas gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen. Aus dem gleichen Grund sieht Tenorziffer 22 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas vor, dass die Verfahrensvorschriften in der Tenorziffer 16 Satz 2 und Satz 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden berühren und das Antragserfordernis und -verfahren ausschließlich in Bezug auf Netzbetreiber im Sinne der Tenorziffer 1 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen. Tenorziffer 15 der Methodenfestlegung GasNEF sieht gleichermaßen vor, dass die Verfahrensvorschriften in der Tenorziffer 9.4 der Methodenfestlegung GasNEF nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden berühren und ausschließlich gegenüber Netzbetreibern im Sinne der Tenorziffer 1 der Methodenfestlegung GasNEF gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen.
- 9 Mit der vorliegenden Festlegung regelt die Landesregulierungsbehörde, dass die Bestimmungen in den Tenorziffern 4.1 Satz 2, 4.2 Satz 2 und Satz 4, 6.1 Satz 3, 7.7 Satz 2, 8.4 Satz 2, 9.7, 10.5 Satz 3 und Satz 4, 11.2 Satz 3, 11.7 Satz 1 und Satz 2, 13 Satz 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 Satz 4 sowie 16.6 Satz 1 und Satz 2 und 17.3 der Festlegung RAMEN Gas sowie die Bestimmungen in der Tenorziffer 16 Satz. 2 und Satz 3 der

Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und auch Tenorziffer 9.4 der Methodenfestlegung GasNEF auch auf Netzbetreiber Anwendung finden, die in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen fallen.

- 10 Die jeweiligen Regelungen zu den Adressaten der Festlegung RAMEN Gas sowie der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und der GasNEF bleiben dabei unberührt. Das heißt, dass sich beispielsweise in Bezug auf die Bestimmungen in der Tenorziffer 16 Satz 2 und Satz 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas die Anwendbarkeit nicht auf solche Netzbetreiber erstreckt, die an dem vereinfachten Verfahren nach Tenorziffer 16 der Festlegung RAMEN Gas teilnehmen. Denn die Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas gilt nur für Netzbetreiber im Regelverfahren (vgl. Tenorziffer 1). Daneben gehören auch die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG nicht zum Adressatenkreis der Festlegungen (vgl. Tenorziffer 1 S. 2 der Festlegung RAMEN Gas).
- 11 Hinsichtlich der Begründung zu den einzelnen Bestimmungen wird auf die jeweiligen Abschnitte der Festlegung RAMEN Gas und Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas sowie der Methodenfestlegung GasNEF verwiesen. Die Erwägungen gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.

### III.

- 12 Die in diesem Beschluss getroffenen Entscheidungen ergehen gemäß § 91 Abs. 1 Satz 3 EnWG kostenfrei.

### IV.

- 13 Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber in Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde erfolgt, nimmt die Landesregulierungsbehörde, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG zustehenden Ermessens anstelle der individuellen Zustellung eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde im

Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt zwei Wochen verstrichen sind.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Jens Warlitz  
- Vorsitzender -

xxx  
- Beisitzer/in -

xxx  
- Beisitzer/in -